

## Die nicht bezahlte Mitgift Ambivalenzen und Vorteile des Dotalsystems im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert

Angiolina Arru

### 1. Implikationen des Mitgiftsystems und Forschungsdesiderate

Die Ausstattung mit einer Mitgift bedeutete im italienischen Dotalsystem den Ausschluss der Frauen vom Erbe und von der Verwaltung ihres Vermögens. Zugleich aber band die Mitgift männliches Vermögen, da dieses in den Dotalverträgen als Garantie für die Mitgift eingesetzt wurde. Die Mitgift zwang Männer daher zugleich, mit den Frauen und ihren Familien in Aushandlungsprozesse zu treten.<sup>1</sup>

Die vermögensrechtliche Situation ist grundsätzlich mit zwei Kategorien zu fassen: Eigentum und Verfügungsgewalt. Die Mitgift war zwar Eigentum der Frauen, aber während der Ehe befand sie sich in der Verfügungsgewalt der Ehemänner. Die Normen der präunitarischen Staaten wie auch das Zivilrecht von 1865 legten die Grundsätze des Mitgiftvertrages fest und folgen dabei zum Teil der römisch-rechtlichen Tradition. Zum Zeitpunkt einer Eheschließung war es Aufgabe des Brautvaters, dem künftigen Ehemann eine – im Hinblick auf seinen Vermögensstand – angemessene Mitgift zu über-

<sup>1</sup> Die Mitgift wurde in Italien bis zur Einigung 1861 in den unterschiedlichen Statuten der einzelnen Staaten geregelt. Für Rom und den Kirchenstaat vgl. Statuta Almae Urbis ... cum glossis Leandri Galganetti, Romae 1611; bezüglich der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eingeführten Reformen vgl. Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla Santità di Nostro Signore Papa Gregorio Papa XVI con moto proprio del 10 novembre 1834 ..., Roma 1834. Nach der Einigung Italiens galten die Normen des *Codice civile unitario* von 1865, auch *Codice Pisanelli* genannt, der – inspiriert vom Code Napoléon – bestimmte, dass die Mitgift nicht länger obligatorisch sei, sie aber auch nicht verbot. Entschied sich jemand für eine Mitgift und damit für das Dotalsystem, waren die vormaligen gültigen Statuten des Ancien Régime anzuwenden. Einige Regelungen bezüglich der Mitgift wurden mit den Reformen des Zivilrechts im Jahr 1942 geändert (Art. 177–214 CC). Die Familienrechtsreform des Jahres 1975 verbot dann schließlich die Mitgift definitiv (Gesetz vom 19. Mai, Art. 1415 CC). Bedanken möchte ich mich bei Margareth Lanzinger für die Übersetzung.

geben. Letzterem stand deren Verwaltung zu, und er musste sie auf seinem Vermögen hypothekarisch absichern. Der Vertrag hatte den Zweck, „die Lasten der Ehe zu tragen“ – „ad matrimonii onera ferenda“ –, das heißt, das Kapital musste gewinnbringend investiert werden, wobei dieser Ertrag dem Ehemann als Eigentümer zufiel. Mit dem Ende einer Ehe durch den Tod der Frau musste die Mitgift ihrer Familie rückerstattet werden, sofern keine minderjährigen Kinder vorhanden waren. In letzterem Fall verwaltete der *pater familias* das Mitgiftvermögen weiterhin und bezog auch den daraus erwirtschafteten Ertrag bis zur Volljährigkeit der Kinder. In der Folge ging die Mitgift an die erbberechtigten Söhne und Töchter über. Im Fall des früheren Todes des Ehemannes hatte die Witwe das Recht auf die sofortige Rückgabe des gesamten Mitgiftvermögens.<sup>2</sup>

Da also die Mitgift zurückgegeben werden musste, schuf sie zwischen den Eheleuten beziehungsweise deren Familien eine eindeutige Kreditbeziehung. In deren Folge wurde die freie Zirkulation der ehemännlichen Güter beschränkt, weil sie als Garantie für die Mitgift hypothekarisch belastet waren. So weisen die Quellen zwar nur einen sehr geringen Anteil von Frauen auf, die den Status als Eigentümerinnen von Immobilien innehatten – nur etwa 14 Prozent der im römischen Kataster aus dem Jahr 1824 eingetragenen Häuser gehörten Frauen.<sup>3</sup> Wir wissen aber, dass auf einem Großteil des männlichen Immobilieneigentums Hypotheken lagen, die durch eine Mitgift verursacht waren, auch wenn es sich dabei oft nur um bescheidene Summen handelte. Frauen scheinen sich dieses Abhängigkeitsverhältnisses, in dem sich die Schuldner ihrer Mitgift befanden, sehr bewusst gewesen zu sein. Daher ist es kein Zufall, wenn für Frauen Eigentum gleich bedeutend war mit Kredit und mit einer – nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial gedachten – Kreditbeziehung.<sup>4</sup>

Die Bedeutung der Kreditbeziehungen für die Geschichte des Vermögens von Frauen macht es aber auch notwendig, das Forschungsfeld rund um das Mitgiftsystem auszuweiten und neue Fragen an das Quellenmaterial zu stellen. Kreditbeziehungen zwischen Frauen und Männern innerhalb einer Familie waren nicht allein durch das Mitgiftsystem begründet und sie verschwanden auch nicht, sobald die Mitgift gesetzlich nicht mehr verpflichtend war. Kreditbeziehungen dieser Art gab es zudem auch in

2 Für einen ausgezeichneten Überblick über die Geschichte der Mitgift in Italien vom Ancien Régime bis zur liberalen Ära vgl. das Stichwort „Dote“, bearbeitet von Alessandro Sacchi, in: *Il Digesto italiano. Enciclopedia metodica e alfabetica di Legislazione, Dottrina e Giurisprudenza*, Torino 1899–1902, Bd. 9, Teil 3, 1019–1154. Zu den Schwierigkeiten und zur Komplexität der Rückerstattung der Mitgift vgl. zuletzt Paola Lanaro, *La restituzione della dote. Il gioco ambiguo della stima tra beni mobili e beni immobili (Venezia tra Cinque e Settecento)*, in: *Quaderni storici*, 3 (2010), 753–768.

3 Archivio di Stato di Roma (ASR), Cancelleria del Censo, *Catastini fabbricati* 1824.

4 Vgl. Angiolina Arru, „Schenken heißt nicht verlieren.“ Der Kredit der Frauen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert, in: *L'Homme. Z. F. G.*, 9, 2 (1998), 232–251; Manuela Martini, *Crediti e relazioni coniugali nelle famiglie della nobiltà bolognese del XIX secolo*, in: Giulia Calvi u. Isabelle Chabot Hg., *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX sec.)*, Torino 1998.

Ländern, in denen die Mitgift in einer vergleichbaren Form nicht existierte, dafür aber andere Besitz- und Eigentumsverhältnisse, die ebenfalls mit Krediten und Schulden verknüpft waren, die es aber noch genauer zu untersuchen gilt. Meine These ist, dass der geringe Anteil, den Frauen sowohl in der Frühen Neuzeit als auch in der Moderne am Eigentum hatten, nicht allein als eine Folge der nach Geschlechtern ungleichen Regelungen im Erbrecht und im Dotalsystem angesehen werden kann, sondern auch als Folge einer komplexen Eigentumslogik. Insbesondere für Frauen bedeutete ‚besitzen‘ nämlich nicht nur und nicht ausschließlich, ein Vermögen innezuhaben,<sup>5</sup> sondern auch und vor allem, in bestimmte Beziehungen und Zusammenhänge eingebunden zu bleiben. Und dabei spielte die Trennung zwischen Eigentum und Verfügungsgewalt eine zentrale Rolle.

Besonders wichtig scheint mir daher, das ökonomische Agieren von Frauen in der Zeit nach der Abschaffung der obligatorischen Mitgift im Jahr 1865 mit dem *Codice Pisanelli* in den Blick zu nehmen. Denn die Geschichte einer Familie, die sich zwischen den alten frühneuzeitlichen Statuten und den neuen Normen des Zivilrechts von 1865 bewegt hat, kann sehr hilfreich sein, diesen für die Geschichte von Familienbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert wichtigen Übergang zu rekonstruieren. Wie zu sehen sein wird, machen die Handlungsoptionen der Frauen dieser Familie, die sie sowohl im Ancien Régime als auch in der liberalen Ära umgesetzt haben, deutlich, dass die Mitgift in Relation zu Eigentums- und Verfügungsrechten nicht nur ein Instrument der Benachteiligung war. Zugleich zeigen sie, dass die Abschaffung der Mitgiftpflicht in dem nach der italienischen Einigung eingeführten Zivilrecht nicht ausreichte, um das Machtgefüge zwischen Männern und Frauen in eine Balance zu bringen.

## 2. Der Anspruch auf Mitgift im 19. Jahrhundert: Giovanni Gentile und seine Töchter

Giovanni Gentile, ein Kaufmann aus dem Umland von Rom, musste in den 1840er Jahren seine sechs Töchter mit einer Mitgift ausstatten. Er hatte jedoch kein Bargeld, nur Haus- und Grundbesitz. Seine Frau hingegen verfügte über reichlich Geld, das auf einer Bank deponiert war.<sup>6</sup> Den römischen Statuten dieser Zeit zufolge und in der Tradition des römischen Rechts war es allein Pflicht des Vaters, eine Mitgift zu bestellen. Mütter konnten nur dann für Ausgaben zugunsten ihrer Kinder belangt werden, wenn der Ehemann *inops* (mittellos) war.<sup>7</sup> Diese Norm differenzierte ganz offensichtlich die

<sup>5</sup> Vgl. Renata Ago, *Ruoli familiari e statuto giuridico*, in: *Quaderni storici*, 88 (1995), 111–133.

<sup>6</sup> Vgl. ASR, *Notai dei distretti riuniti di Roma e Velletri* (NDRmV), Bd. 168, 15. Januar 1874.

Für eine ausführlichere Rekonstruktion der Geschichte der Familie Gentili vgl. Angiolina Arru, *Un credito senza capitale: il diritto delle mogli al mantenimento* (Roma sec. XIX), in: dies., *Laura di Michele u. Maria Stella Hg., Proprietarie. Avere, non avere, ereditare, industriarsi*, Napoli 2001, 189–211.

<sup>7</sup> Vgl. *Statuta Almae Urbis*, wie Anm. 1, I, 219.

Rolle von Männern und Frauen in Bezug auf Eigentum. Denn Geldleistungen von Seiten der Ehefrauen waren innerhalb der Familie nur für den äußersten Bedarfsfall vorgesehen. Kosten, die sie gegebenenfalls bestritten, galten immer als ein Vorschuss von ihrer Seite – und damit praktisch als ein Kredit.<sup>8</sup>

Zwischen den beiden zuvor genannten Eheleuten begann nun ein langer Prozess des Aushandelns, bis sie sich schließlich darauf einigten, dass der Ehefrau einige städtische Grundstücke im Tausch gegen ihr Geld übertragen werden sollten. Das Geld der Ehefrau reichte – über einen langen Zeitraum erstreckt – jedoch nur für die Mitgift von vier der sechs Töchter aus. Diese vier Töchter mussten einen Vertrag unterzeichnen, dass sie, dem Gesetz entsprechend, auf das väterliche Erbe verzichteten. Darüber hinaus aber verzichteten sie auch auf das mütterliche Erbe, und zwar zugunsten des Vaters. Rosa und Giulia, die beiden Töchter, die keine Mitgift erhalten hatten, unterschrieben keinen Vertrag. Dieser von den anderen vier Töchtern erzwungene Erbverzicht ermöglichte die fast ungeschmälernte Übergabe des unbeweglichen Vermögens sowohl von mütterlicher als auch väterlicher Seite an die drei Söhne der Familie.

Der Tod der Ehefrau, der 1859 – ungefähr zehn Jahre nach dem Erbverzicht – erfolgte, brachte das gesamte Vermögen erneut in Umlauf. Signora Gentile hatte kein Testament hinterlassen, damit traten die städtischen Statuten in Kraft. Darin war vorgesehen, dass alle neun Kinder – die drei Söhne und die sechs Töchter – zu gleichen Teilen Anspruch auf das Erbe hatten. Da nun aber die vier mit einer Mitgift ausgestatteten Töchter zugunsten des Vaters auf ihr Erbe verzichtet hatten, fielen dem Witwer Giuseppe Gentile vier der neun Kindsteile aus dem Vermögen seiner verstorbenen Frau zu – ein perfekter Plan: Die Verzichtserklärung der Frauen ermöglichte so die weitgehende Wiedervereinigung des Vermögens zugunsten der Söhne.

Die beiden Töchter allerdings, die bezüglich der Mitgift leer ausgegangen waren und deshalb auch keine Verzichtserklärung hatten abgeben müssen, verkomplizierten diesen schönen Plan. Aber auch der Übergang zum neuen Zivilrecht, das in Rom und im Kirchenstaat erst Ende des Jahres 1870 mit dessen Einverleibung in das seit 1861 geeinte Italien in Kraft trat, machte es nun für alle schwieriger, richtige Entscheidungen zu treffen. Giovanni Gentile, das Familienoberhaupt, war neuerlich mit Schulden belastet und mittlerweile um einiges älter geworden, als er im Jahr 1874 eines von jenen Grundstücken verkaufen musste, das er 15 Jahre zuvor aus dem von seiner Frau hinterlassenen Vermögen erhalten hatte.<sup>9</sup> Dieses teilte er nach wie vor mit seinen Söhnen – die mit dem geplanten Verkauf durchaus einverstanden waren –, aber auch mit Giulia und Rosa, den beiden mitgiftlosen Töchtern. Das neue Zivilrecht, das den obligatorischen Charakter der Mitgift zwar abgeschafft hatte, die Mitgift selbst aber nach wie vor erlaubte, eröffnete den beiden Töchtern nun die Möglichkeit, sich Eigentum auszuhandeln.

---

8 Vgl. Arru, Schenken, wie Anm. 4.

9 Vgl. ASR, NDRmV, Bd. 168, 4. Januar 1874.

Ihr Ansinnen changierte zwischen Gefühlen der Solidarität und klaren Forderungen. Den beiden Schwestern war bewusst, dass sie dem Vater helfen mussten, damit er „die ihnen wohl bekannten Schulden bezahlen“ konnte; sie verlangten zugleich aber auch, dass „der Vater sich ihnen gegenüber als Schuldner sowohl ihrer Mitgift als auch ihres mütterlichen Erbes“ erklären müsse. Dieses Erbe beanspruchten sie nicht in Form von liegenden Gütern, sie wollten Geld. Der Vater sollte also seine Position als Schuldner gegenüber den beiden Töchtern anerkennen und ihnen versprechen, diese Schulden innerhalb von drei Jahren zu bezahlen. Eine solche Forderung klingt auf den ersten Blick sehr traditionell und an den frühneuzeitlichen Normen orientiert. Auch zahlreiche andere Fälle dieser Art finden sich nach der Einführung des italienischen Zivilrechts in den Quellen.<sup>10</sup> Doch hatte sich die Rechtslage entscheidend verändert: Die beiden Frauen konnten nun Eigentümerinnen werden, das heißt am väterlichen Erbe teilhaben und gleich ihren Brüdern in den Kataster eingetragen werden. Angesichts dieser Alternative können die Gründe, die hinter der von ihnen getroffenen Entscheidung standen, dazu beitragen, die kulturelle Bedeutung der Mitgift zu verstehen, sowohl ihre Ambivalenz als auch ihre Persistenz. Vor dem Notar bestätigten die beiden Schwestern nämlich, „auf alle Rechte der Besitznachfolge als Miterbinnen zu verzichten“; ihr Verzicht gründe allerdings, so hieß es weiter, „auf entsprechenden Sicherheiten“, die immerfort ihre volle Wirksamkeit haben würden.<sup>11</sup> Sie bevorzugten also Geld anstelle von Liegenschaften. Das Ergebnis ihres Aushandelns unterschied sich dennoch deutlich von jenem der anderen vier Schwestern. Der Verzicht auf die mütterlichen Grundstücke in der Stadt erfolgte in ihrem Fall nicht auf Grundlage eines Dotalvertrages, sondern im Tausch gegen Geld, und das heißt im Tausch gegen einen Kredit.

Die Vorstellung von Kredit und Kreditbeziehungen – die dem Dotalsystem inhärent war – war der Kultur des Besitzens von Frauen sehr vertraut. Sie kannten die Stärke und den stabilen Wert dieser fast unausweichlichen Bindung, die durch Hypotheken abgesichert war. Die beiden Akteurinnen wussten über die Vermögensverhältnisse der Familie bestens Bescheid – wie sie dem Notar zu erkennen gaben –, und sie wussten auch, dass der Vater die ganze Zeit über Schulden hatte. Ein Kredit war daher weit sicherer als ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück. Die beiden Töchter waren nun also über zweierlei Hypotheken mit dem Vater verbunden: über jene, die durch die Mitgift und jene, die durch das mütterliche Erbe begründet war. Dieses ihr Vermögen schien jedoch in keinem Kataster auf, denn es bestand nur aus Kreditansprüchen.

<sup>10</sup> Vgl. Angiolina Arru, Eigentumsrechte und Geschlechterbeziehungen: Widersprüche und Ambivalenzen bei der Machtverteilung in Italien im zwanzigsten Jahrhundert, in: Anja Weckwert u. Ulla Wischermann Hg., *Das Jahrhundert des Feminismus. Streifzüge durch nationale und internationale Bewegungen und Theorien*, Frankfurt a. M. 2006, 235–255, 249.

<sup>11</sup> ASR, NDRmV, Bd. 168, 15. Januar 1874.

### 3. Der sichere Kredit

Wenn wir das Testament des Vaters lesen,<sup>12</sup> kann dies einen weiteren Schlüssel für die Interpretation der von den beiden Schwestern Gentili getroffenen Entscheidung liefern.

Den Bestimmungen des neuen Zivilrechts zufolge musste nur ein Teil des Vermögens, nämlich die *legittima*, der Pflichtteil, der die Hälfte des gesamten Nachlassvermögens umfasste, gleich zwischen Söhnen und Töchtern aufgeteilt werden. Infolgedessen setzte der Vater für die andere Hälfte seines Vermögens die drei Söhne als Erben ein. Im Testament sind allerdings auch zahlreiche Kredite aufgelistet, die der Vater an seine Söhne, mit denen er praktisch ihr ganzes Leben lang in seinen Handelsgeschäften auf dem Land zusammengearbeitet hatte, vergeben hatte. „Diese Summen“, schrieb er eigenhändig, „zum Beispiel die für ihre Hochzeiten, müssen auf ihr Erbteil angerechnet werden.“ Damit wird deutlich, dass jenes Geld, das er den Töchtern als Mitgift vorenthalten hatte, der regelmäßigen Unterstützung der Söhne gedient hatte.

In dieser minutiösen Aufstellung aller Vorauszahlungen sind die beiden mitgiftlosen Töchter nicht erwähnt. Möglicherweise hat er ihnen die Zinsen aus der nicht übergebenen Mitgift bezahlt. Für das alltägliche Auskommen von Rosa und Giulia, die mittlerweile beide verheiratet waren, war die Mitgift nicht entscheidend. Denn Ehemänner mussten den Unterhalt ihrer Ehefrauen auf eigene Kosten bestreiten – auch dann, wenn keine Mitgift vorhanden war, wie dies auch schon die früheren Statuten vorgesehen hatten. Dieser Umstand hatte dem Vater einen großen Handlungsspielraum gegenüber den beiden Töchtern verschafft: Er konnte die Zahlung aufschieben und verschleppen und das Geld inzwischen anderweitig einsetzen. Dies war eine bekannte und verbreitete Praxis frühneuzeitlicher Familienpolitik,<sup>13</sup> die jedoch auch im neuen liberalen Staat fortgeführt und in großem Umfang ausgeübt wurde. Ende des 19. Jahrhunderts beispielsweise sprachen der Advokat Antonio Zanchini und dessen Frau in einem notariellen Vertrag aus Anlass der bevorstehenden Heirat ihrer Tochter Luisa eine Mitgift zu im Wert von „achttausend Lire aus dem, was sie an väterlichem Erbe zu erwarten hat“. De facto war dieses Geld jedoch in Kredite mit entsprechender Verzinsung investiert, sodass die junge Braut – den beim Notar deklarierten Verfügungen zufolge – zu Lebzeiten der Eltern weder auf das Kapital noch auf dessen Ertrag Zugriff haben würde. Für ihre ‚Großzügigkeit‘ gaben die Eltern auch eine Garantie ab, indem sie einen Teil ihres Vermögens auf Grundlage des *vincolo dotale* – der aufgrund einer Mitgiftzusage entstehenden Verbindlichkeiten – unter Hypothek stellten. Der Bräutigam von Luisa seinerseits versprach, die nur in Aussicht gestellte Mitgift „für die obgenannte künftige Ehefrau und ihre Nachkommen zu bewahren und zu erhalten und sie einst nach den geltenden Normen zurückzuzahlen“.<sup>14</sup>

---

12 Vgl. Archivio notarile distrettuale di Roma (ANDR), Bd. 187, 10. Juli 1877.

13 Vgl. Angiolina Arru, *Il servo. Storia di una carriera nel Settecento*, Bologna 1995, 69–89.

14 ASR, NDRmV, Bd. 208, 3. Juni 1887.

Eine vor dem Notar versprochene Mitgift war per se ein Kredit, der über viele Jahre hinweg auch überwacht werden würde. Dass es sich dabei um einen sicheren Kredit handelte, kann aus dem letzten Passus des Testaments von Giovanni Gentili geschlossen werden. „Da meine beiden Töchter Rosa und Giulia“, schrieb der Vater, „um eine Mitgift ersucht haben, so verfüge ich für den Fall, dass diese durch das obgenannte Erbe nicht abgedeckt sei, dass meine Erben den fehlenden Betrag ergänzen.“<sup>15</sup> Mitgiftschulden auf seine Erben zu übertragen – nachdem man die Mitgift der Ehefrau oder der Töchter zu Lebzeiten für eigene Interessen eingesetzt oder aufgebraucht hatte –, war eine weitere allgemein verbreitete ökonomische und administrative Praxis von Familienoberhäuptern. Wenn wir Testamente von Männern lesen, finden wir darin häufig die Sorge ausgedrückt, dass der Witwe der Mitgiftkredit zurückgezahlt werden müsse und dazu eine Reihe von Hinweisen, welche etwaigen Finanzquellen sich auftun ließen, um diese Schulden begleichen zu können.

Mitte des 19. Jahrhunderts gab Antonio Zamboni, der beim Fürsten Doria Panfili (auch Pamphili) in Rom im Dienst war, in seinem letzten Willen an, dass er von seiner Frau eine Mitgift von 1.000 Scudi erhalten habe, die nur in einem Privatdokument verzeichnet gewesen sei. „Ich habe [alles] Geld dieser Mitgift verbraucht“, gestand er dem Notar, „in der festen Absicht jedoch, es wieder zurückzulegen, denn die Mitgift ist unantastbar – *intangibile*. Da ich einen gewinnbringenden Kredit in derselben Höhe beim Fürsten Doria Panfili ausständig habe, beabsichtige und verfüge ich, dass dieser den Mitgiftkredit meiner Frau ersetzen soll.“<sup>16</sup> In der Geschäftswelt war sowohl Kreditgebern als auch Schuldnern bewusst, dass der Mitgift ein privilegierter Status zukam. Im Inventar von Diomedede Censi, „leitender Angestellter im Telegraphenamt“, das im Jahr 1884 erstellt wurde, finden wir eine ganze Reihe von Schulden angeführt, die zusammengenommen die Höhe seines Gesamtvermögens überstiegen. Eine Abfolge von Handelsgeschäften, die schief gegangen waren, hatte ihn dazu gebracht, sogar Geld von einem Sparbuch, das auf den Namen seines Hausmädchens ausgestellt war, abzuheben. Doch konnte keiner der Gläubiger auf die Mitgift seiner Frau zugreifen, die in einer Bank deponiert und noch in voller Höhe vorhanden war<sup>17</sup> – als einziger Teil eines inzwischen verschwundenen Vermögens und Erbes.

In der letzten Episode der Geschichte der Familie Gentili treffen wir auf eine ähnliche Situation. Die vom Vater zuletzt getätigten Geschäfte hatten im Endeffekt das gesamte Vermögen aufs Spiel gesetzt. Das Zivilgericht erteilte angesichts dieser Lage die Erlaubnis, alle Erbüter zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, dass „jene Summe, welche die Mitgift der Schwestern ausmacht, sogleich dem üblichen Zinssatz entsprechend wiederum angelegt wird (mit den üblichen für die Mitgift geltenden

<sup>15</sup> ANDR, Bd. 187, 10. Juli 1877.

<sup>16</sup> ASR, Trenta Notai Capitolini (TNC), uff. 18, Testamenti, 1850–1859, 25. Oktober 1852.

<sup>17</sup> Vgl. ASR, NDRmV, Bd. 198, 18. Februar 1884.

Verbindlichkeiten)<sup>18</sup>.<sup>18</sup> Und so kam es dem letzten Gläubiger, der die gesamte Erbmasse erworben hatte, zu, die Mitgiftschulden gegenüber den beiden Schwestern Gentili schließlich zu liquidieren. Damit waren sie im Grunde die einzigen wirklichen Erbinnen des Vaters. Die Brüder erhielten die Möbel und die Bücher sowie die Konzession als Landkaufleute. Die beiden Frauen stellten den gesamten Kredit pünktlich nach Ablauf jener drei Jahren, die mit dem ältesten Bruder vertraglich vereinbart worden waren, fällig. Eine von ihnen legte das Geld dann zu 6,5 Prozent Zinsertrag erneut an.

In jener Zeit, in der man in Italien über die Bedeutung und die Rolle von Eigentum im neuen Zivilrecht diskutierte und versuchte, ein Gleichgewicht zwischen individuellen Logiken und familialen Interessen zu finden,<sup>19</sup> lässt das Vorgehen der beiden Schwestern die Widersprüche einer kulturellen Debatte und die Inkohärenz einer normativen Ordnung sehr deutlich werden – zugleich aber auch die Gleichzeitigkeit verschiedener Rechtskulturen. Eine Mitgift zu fordern – zu einem Zeitpunkt, als sie nicht mehr obligatorisch war – bedeutete, die Vorteile, die mit dem Sonderstatus dieser rechtlichen Institution verbunden waren, vor allem den besonderen Schutz, den die alten Statuten der Mitgift gewährt hatten, nutzen zu wollen. Auf diese Weise wurde der grundsätzliche Anspruch auf Eigentum bekräftigt, trotz diverser gesetzlicher Änderungen und trotz Veränderungen in den Familienbeziehungen. Das Gericht gab den Frauen in ihrer Vorgehensweise Recht, indem es dem Verkauf der gesamten Erbmasse der Familie Gentili unter der Bedingung zustimmte, dass die vereinbarten Mitgiften bezahlt würden.

#### 4. Widersprüchliche Normen

Neuere Forschungen zum italienischen Zivilrecht im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert haben sich vor allem auf die Institution der *autorizzazione maritale*, der Vormundschaft des Ehemannes über die Frau, konzentriert, als einem entscheidenden Faktor, über den eine rechtliche Asymmetrie zwischen Männern und Frauen in der Moderne hergestellt wurde.<sup>20</sup> Das neue Zivilrecht legte nämlich im Vergleich zu den Regelungen des Ancien Régime die Grenzen ökonomischen Handelns von Frauen noch klarer fest: „Die Ehefrau darf keine Schenkungen machen ..., keine Darlehen aufnehmen, keine Kapitalien abtreten oder einkassieren ... oder für diesbezügliche Akte ohne Erlaubnis des Ehemannes bei Gericht auftreten. ... Der Ehemann

---

<sup>18</sup> ASR, ANDR (nuovo versamento), 12. April 1879.

<sup>19</sup> Vgl. Raffaele Romanelli, Individuo, famiglia e collettività nel codice civile della borghesia italiana, in: Raffaella Gherardi u. Gustavo Gozzi Hg., Saperi della borghesia e storia dei concetti fra Otto e Novecento, Bologna 1995, 351–399.

<sup>20</sup> Vgl. beispielsweise Chiara Saraceno, Le donne nella famiglia: una complessa costruzione giuridica, 1750–1942, in: Marzio Barbagli u. David I. Kertzer Hg., Storia della famiglia italiana 1750–1950, Bologna 1992, 103–127.

kann der Ehefrau mittels öffentlicher Urkunde eine generelle Ermächtigung ... für alle Rechtshandlungen erteilen, vorbehaltlich seines Rechts auf Widerruf.<sup>21</sup> Wenn man sich jedoch das gesamte Gefüge der neuen Rechtsordnung genauer ansieht, zeigt sich relativ klar deren innere Inkohärenz, und die Asymmetrie zwischen den Geschlechtern erweist sich in der Praxis als flexibler und weniger dichotomisch, als dies zunächst den Anschein hat. Die neuen Gesetze des *Codice civile* bekräftigten nämlich die bereits zuvor geltende Verpflichtung des Familienoberhaupts, für die Grundbedürfnisse der Ehefrau zu sorgen, selbst wenn sie vermögend war und unabhängig davon, ob sie eine Mitgift hatte oder nicht, und zwar mit denselben Ausnahmeregelungen, die bereits in den früheren Statuten vorgesehen waren.<sup>22</sup> Doch wurde mit dem Zivilgesetzbuch auch ein neuer Grundsatz eingeführt: Nunmehr konnten Mütter belangt werden, sich an den Ausgaben zugunsten der Kinder zu beteiligen. Dafür durften die Frauen ihre Paraphernalgüter, also jenes Vermögen, das sie außerhalb der Mitgift besaßen und das für ihren eigenen Gebrauch vorgesehen war, verwenden sowie den Ertrag aus der Mitgift, jedoch nicht das Mitgiftvermögen selbst.<sup>23</sup>

Wie im „*Digesto italiano*“, der wichtigsten Rechtsenzyklopädie Italiens im ausgehenden 19. Jahrhundert, ausgeführt ist, gab es in den europäischen Gesetzgebungen vielfältige Normen, wie die Paraphernalgüter verwendet werden konnten. In Frankreich zum Beispiel durfte nur ein Drittel des Vermögens, das Frauen außerhalb der Mitgift besaßen, für den Unterhalt und die Ausbildung von Söhnen und Töchtern eingesetzt werden.<sup>24</sup> Solchen spezifischen Widmungen und Grenzen der Verwendung des Vermögens von Frauen wurde bislang noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt, doch kommt ihnen im Kontext des neuen Privatrechts eine besondere Bedeutung zu. In der Tat nahm die Anzahl jener Frauen stetig zu, die – aufgrund der neuen Regelungen der Besitznachfolge – ab den 1870er Jahren den Status von Eigentümerinnen erlangten. In Zusammenhang damit ist es wichtig, die Implikationen der unterschiedlichen Zweckbestimmungen des Vermögens von Frauen genauer zu erforschen, um die Bedeutung des allmählichen,<sup>25</sup> jedoch keineswegs linearen Niedergangs der Mitgift in der Moderne zu verstehen. Zugleich lässt sich so auch ihr Fortbestehen für Jahrzehnte über die

21 Art. 134–135, 1743 CC (1865). Zu den frühneuzeitlichen Normen bezüglich der *autorizzazione maritale* vgl. Simona Feci, *Pesci fuor d'acqua. Donne a Roma in età moderna: diritti e patrimoni*, Roma 2004, 137ff. Die Rolle dieser Regelung im neuen liberalen Zivilrecht kommentiert beispielsweise Saraceno, *Donne*, wie Anm. 20.

22 Vgl. Art. 132 CC (1865). Bezüglich der älteren Statuten vgl. Anm. 6. Wie Ehefrauen dieses Recht für sich genutzt haben, zeigt der sehr interessante Artikel von Tiziana Avolio, *Il diritto delle mogli al mantenimento: l'istituzionalizzazione del ruolo di consumatrici in età contemporanea*, in: Angiolina Arru u. Maria Stella Hg., *I consumi: una questione di genere*, Napoli 2003, 75–88.

23 Vgl. Art. 138 CC (1865).

24 Vgl. das Stichwort „*Alimenti*“, bearbeitet von Avv. Caberlotto, in: *Il Digesto italiano*, wie Anm. 2, 1893, Bd. 2, Teil 2, 316–431; zu Frankreich vgl. ebd., 334; zu Österreich vgl. ebd., 328.

25 Vgl. Ida Fazio, *Valori economici e valori simbolici: il declino della dote nell'Italia dell'Ottocento*, in: *Quaderni storici*, 79 (1992), 291–316.

italienische Einigung und das neue Zivilrecht hinaus nachvollziehen – auch wenn die Mitgiften oft nur klein waren und die Frauen die entsprechenden Verträge selbst unterzeichneten. Ein möglicher Erklärungsansatz könnte folgender sein: Wenn das neue Zivilrecht nun vorsah, dass das Paraphernalvermögen in bestimmten familialen Bedarfssituationen eingesetzt werden musste, konnte es umso vorteilhafter sein, unveräußerliches, das heißt unantastbares Vermögen zu besitzen – wie eben Mitgiftvermögen.

Das Vorhandensein einer Mitgift hatte den Schwestern Gentili letzten Endes die größtmögliche Reichweite des Eigentumsrechts eröffnet und auf eine Nutzung von Vermögen verwiesen, die weit individualistischer war als die familienwirtschaftlichen Praktiken, mit denen ihre Brüder konfrontiert waren. Denn es hatte sich dabei um einen auf Dauer gestellten Kredit gehandelt. Diesen ganz spezifischen Aspekt eines auf Eigentum gegründeten Individualismus gab es auch schon vor den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts. Und er machte es am Ende des 19. Jahrhunderts und bis weit in das 20. Jahrhundert hinein möglich, dass Vermögen – sofern es als Mitgift deklariert war – den vom Gesetz her vorgesehenen Verpflichtungen, die im Kontext von Familienbeziehungen zu leisten waren, weiterhin entzogen werden konnte – Verpflichtungen offensichtlich, die allein dem Familienoberhaupt zugedacht blieben. Nur die Zivilgerichte waren befugt, im Falle einer dramatischen Familiensituation die Erlaubnis zu erteilen, dass eine Mitgift für Zahlungen verwendet werden durfte.

Die neue Rechtsordnung verstärkte allerdings noch eine weitere tief greifende Inkohärenz im Gefüge von Kredit und Vermögen: Der Status einer Ehefrau als Gläubigerin gründete auch den neuen Gesetzen zufolge nicht nur auf einem Eigentumstitel, der sich auf ein Mitgift- oder Paraphernalvermögen bezog, sondern auch auf der neuerlich bestätigten und dem Familienoberhaupt auferlegten Verpflichtung, für den Unterhalt der Ehefrau zu sorgen, selbst wenn sie über Eigentum verfügte. Hier haben wir es mit einem Kredit ohne Kapital zu tun, der den umfassenden Genuss eines anderen Kapitals ermöglicht hat. Auf dieser Grundlage haben die beiden Schwestern Gentili von einer nunmehr post-dotalen Rechtslage profitiert. Und dies galt auch für all die anderen Frauen, die diesen besonderen Anspruch auf Unterhalt nicht nur in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, sondern auch nahezu während des gesamten 20. Jahrhunderts für sich genutzt haben,<sup>26</sup> und zwar in breitem Umfang.

So forderte beispielsweise die Witwe von Diomede Censi – von dem bereits zuvor die Rede war –, dass der Schwager ihr sämtliche Ausgaben, die sie während der Krankheit ihres Mannes getätigt hatte, rückerstatte, einschließlich des Geldes, das für das Grab zu bezahlen war.<sup>27</sup> Die Strenge der Gesetze bezüglich der Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau spielte in Zusammenhang mit den ökonomischen Praktiken eine

---

26 Dieses Gesetz wurde im Zuge der Familienrechtsreform von 1975 abgeschafft, vgl. Anm. 1.

27 Vgl. ASR, NDRmV, Bd. 198, 18. Februar 1884. Mit einer solchen Art des ökonomischen Kalküliers reproduzierte diese Witwe am Ende des 19. Jahrhunderts im Grunde die Praxis von Frauen des Ancien Régime. Vgl. Arru, Schenken, wie Anm. 4.

große Rolle in der Geschichte von Ehepaaren, und die Männer scheinen sich dessen sehr bewusst gewesen zu sein.<sup>28</sup> Etliche Testamente von besonders großzügigen und liebevollen Familienvätern zeigen dies sehr deutlich. Domenico Sanguigni, ein Weinbauer, der in den 1860er Jahren nach Rom gezogen war, brachte in seinem letzten Willen seine Anerkennung und Liebe gegenüber seiner Frau zum Ausdruck und setzte sie als Nutznießerin seines gesamten Vermögens ein. Und er präziserte in voller Überzeugung, dass dieser Fruchtgenuss „keineswegs nur auf Nahrung hinauslaufen“ dürfe.<sup>29</sup> Er gewährte ihr vielmehr den Genuss seines gesamten Vermögens auf Lebenszeit und eine unentgeltliche Konzession, wohingegen die Pflicht, für den Unterhalt der Witwe Vorkehrungen zu treffen, vom Gesetz her vorgeschrieben war und daher nicht von besonderer Dankbarkeit motiviert zu sein brauchte.

Die Ausarbeitung des *Codice civile unitario* war von einer breit geführten Diskussion begleitet, ob die Mitgift beibehalten werden sollte. Doch wurde dabei die Frage nach der Rolle des *pater familias*, seiner Rechte und Pflichten innerhalb der Familie und insbesondere in der ehelichen Beziehung nicht in Angriff genommen. So blieben diesbezüglich alle alten Regelungen aus dem Ancien Régime weiterhin in Kraft – ein Widerspruch, der erst mit dem neuen Familienrecht von 1975 beseitigt werden sollte. So hat in Gestalt der Unterhaltspflicht ein Kreditrecht, das nicht auf einem Transfer von Kapital (Mitgift) basierte, die Geschichte des Eigentums in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und weit ins 20. Jahrhundert hinein maßgeblich geprägt, und das nicht nur in Italien. Und ihre Rechnung damit haben sicher nicht nur die Schwestern Gentili gemacht.

## 5. Männer als Eigentümer, Frauen als Gläubigerinnen

Eine „Zusammensetzung der Mitgift an sich selbst“, wie sie Rosa Gentili ohne Beisein eines Vormunds (*curatore*) unterzeichnet hat,<sup>30</sup> war kein Einzelfall in der Vermögenspraxis im ausgehenden 19. Jahrhundert. Dies war bereits eine Zeit, in der die Anzahl der notariell beurkundeten Mitgiften deutlich zurückging. Unter den Beständen einer römischen Notariatskanzlei bezogen sich im Jahr 1874 nur 25 Prozent der Dokumente, deren Protagonistinnen Frauen waren, auf die Bestellung einer Mitgift, während deren

28 Zur Pflicht des Ernährens und v. a. zum Komplex der Unterstützungsleistungen innerhalb familialer Beziehungen im Ancien Régime vgl. das Buch von Angela Groppi, *Il welfare prima del welfare. Assistenza alla vecchiaia e solidarietà tra generazioni a Roma in età moderna*, Roma 2010. Sozialhistorische Studien über die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts stehen diesbezüglich noch aus. Zu einigen Aspekten vgl. Arru, *Eigentumsrechte*, wie Anm. 10.

29 ASR, TNC, uff. 7, Testamenti, 1857–1863, 29. April 1859.

30 ASR, NDRmV, Bd. 168, 1874.

Anteil in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei circa 42 Prozent gelegen hatte.<sup>31</sup> Die neuen, zwischen Söhnen und Töchtern ausgewogenen Erbregelungen hatten zur Folge, dass sich Frauen nach der Einigung Italiens offensichtlich häufiger wegen Krediten, Verkäufen und Vollmachten als wegen Mitgiften zu einem Notar begaben. Doch macht der Entschluss, Geldvermögen oder unbewegliche Güter in eine Mitgift zu transformieren, der in einer immer noch namhaften Anzahl von Verträgen dokumentiert ist, die tief greifenden Widersprüche der liberalen Rechtskultur in Bezug auf Familie deutlich. Der veränderte rechtliche Kontext verlieh der Entscheidung, freies persönliches oder familiales Kapital zu transformieren und es damit einer Reihe von Verbindlichkeiten und Garantien zu unterwerfen, die ein Mitgiftvertrag eben erforderte, ganz offensichtlich eine neue Bedeutung. Daher können die Motivationen der Frauen in dieser Zeit nicht dieselben gewesen sein wie jene ihrer Vorfahrinnen, und sie entsprachen sicher auch nicht dem, was die Juristen jener Zeit diesbezüglich unterstellten.

Im bereits eingangs zitierten „Digesto italiano“ des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts erklärte jener Jurist, der damit beauftragt war, das Konzept der Mitgift zu erläutern, folgendermaßen die entsprechende Norm:

Die Eltern oder der Vater, die die Mitgift stellen, kalkulieren ein, dass sie sich durch die Verheiratung ihrer Tochter von der Last, sie ernähren zu müssen, befreien und diese Last dem Ehemann übertragen. Angesichts dessen vergelten sie diese Versorgung in Form einer Verzinsung der Mitgift, um zu zeigen, dass sie nicht im Sinn haben, sich einer gravierenden Last – da es sich [bei Frauen] um Personen handelt, von denen man annimmt, dass sie ihr Leben lang konsumieren, ohne je zu produzieren – zu entbinden, ohne selbst ein Opfer zu bringen.<sup>32</sup>

Diese Interpretation lag allerdings der grundlegend veränderten Realität, und das nicht nur aus juristischer Sicht, bereits sehr fern. Die Frauen, die nun ihre Mitgiftverträge selbst unterschrieben, erklärten den Notaren oft, dass die Mitgift Teil ihres persönlichen Vermögens sei oder auch, dass sie „von den Ersparnissen der Mutter, die diese sehr sorgfältig und gewissenhaft verwaltet“ habe, stamme.<sup>33</sup> Luisa Zanchini, die, wie wir zuvor gesehen haben, von ihren Eltern nur ein Kreditversprechen erhalten hatte, sprach sich „eine Mitgift von dreitausend L[ire] aus ihrem Sparpfennig zu, die zur Zeit auf einem Sparbuch der Sparkasse angelegt ist ..., welches Sparbuch von ihrem Bräuti-

31 Der prozentuelle Anteil der Mitgiftverträge in Relation zu allen anderen notariellen Beurkundungen lag in einer der Notariatskanzleien in Rom in einigen ausgewählten Jahren zwischen 1843 und 1890 in folgender Höhe: 1843/44 bei 6,5 Prozent, 1874 bei 5,4 Prozent, 1884 bei 3,2 Prozent, 1887 bei 5 Prozent, 1889 bei 2,72 Prozent und 1894 bei 2,1 Prozent. ASR, TNC, uff. 17; ASR, NDRmV (ex uff. 17), Bde. 168, 183, 208, 212, 220.

32 Sacchi, Dote, wie Anm. 2, 1042.

33 ASR, NDRmV, Bd. 168, 1874, f. 59

gam abgeholt wird, der sich verpflichtet, es mit dem *vincolo dotale* sicherzustellen.<sup>34</sup> Und einige Jahre später – wir befinden uns nunmehr im Jahr 1898 – entschloss sich Giovannina Bocchi, die künftige Ehefrau eines Arztes, diesem eine Mitgift in der Höhe von 500 Lire zu übergeben, die sie aus ihren eigenen Ersparnissen in der Bank zu einem Zinssatz von fünf Prozent angelegt hatte. Sie stellte klar, dass sie, „da sie die Eigentümerin“ der gewährten Summe sei, „keinerlei hypothekarische Sicherstellung“ von Seiten des Bräutigams für nötig erachte. „Für alles Übrige“, so bestimmte sie, „wird auf den *Codice civile* verwiesen.“<sup>35</sup> Um die Jahrhundertwende entschied sich Emma Petrangeli, einen Lehrer zu heiraten, und hob bei der Bank ihr persönliches kleines Geldvermögen ab, dessen „Eigentümerin“ sie war und das ihr Zinsen von fünf Prozent einbrachte. Wenige Tage später verließ sie die Summe an einige ihrer Verwandten mittels eines notariellen Dokuments, in dem festgelegt wurde, dass die Zinsen – hier waren es nun sieben Prozent – „zu Händen des Signor Francesco Bevilacqua“ zu entrichten seien, „da es sich um einen Dotalkredit“ handle. In diesem Fall wurde nahezu das gesamte Vermögen aller Kreditnehmer unter Hypothek gestellt und betont, dass dies Hypotheken „ersten Ranges“ seien.<sup>36</sup> Dieses Modell barg ein vielleicht größeres Risiko als die zuvor skizzierten Arrangements, die einen Vertrag mit der Bank als Grundlage hatten, doch handelte es sich in jedem Fall um einen mittels besonderer Regelungen geschützten Kredit – was auch einige Jahre zuvor bei der Familie Gentili der Fall gewesen war.

Die Gründe, warum einige Vorteile des Dotalsystems weiterhin genutzt wurden, sind nun noch offensichtlicher, und keineswegs stehen wir dabei den Logiken von Personen gegenüber, die unproduktiv waren. Frauen, die ihre Eheverträge selbst unterzeichneten, scheinen sich der Handlungsräume, die ihnen offenstanden, bewusst gewesen zu sein – und vor allem auch der widersprüchlichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Umstand, dass zwar eine Mitgift nicht mehr verpflichtend war, zugleich aber die Pflicht des Ehemannes weiter bestand, seine Frau zu erhalten, sie zu ernähren und zu kleiden, konnte zu unterschiedlichen Motivationen führen, einem Brautpaar freiwillig eine Mitgift zu übertragen. Manche Verträge bringen dies ganz explizit zum Ausdruck. Wenn der Ehemann, wie es in einem Mitgiftvertrag aus dem Jahr 1874 hieß, die „oben genannte Mitgift“ nicht nur verwalten sollte, sondern auch „aus seinem Vermögen dazu beitragen soll, dass es der oben genannten künftigen Ehefrau an nichts fehlen möge“,<sup>37</sup> dann hatte die Ehefrau Anrecht auf Vermögen von verschiedenen Seiten: auf ein etwaiges eigenes Vermögen (so in diesem Fall) und auf zwei Kredite, nämlich den Mitgiftkredit und jenen des Unterhalts, den der Ehemann dem Gesetz nach leisten musste. Frauen, die weiterhin Mitgiftverträge aufsetzen ließen, hatten damit ihr Recht auf Unterhalt auf unmittelbarere Weise in der Hand, und zwar unter einer recht-

34 ASR, NDRmV, Bd. 208, 3. Juni 1887.

35 ASR, NDRmV (versamento 2010), 7. Juli 1898.

36 ASR, NDRmV (versamento 2010), 29. Juni 1899, f. 90.

37 ASR, NDRmV, Bd. 170, 29. Dezember 1874.

mäßigen Voraussetzung: Denn beim Unterhalt handelte es sich um ein Recht, das – wie auch viele Frauen betonten – von der ehelichen Verbindung herrührte und nicht von der Mitgift. Die Mitgift allerdings stärkte dieses Recht, und einen Mitgiftkredit zu haben, war dasselbe, wie Vermögen zu besitzen, vor allem dann, wenn dieser Mitgiftkredit als Garantie für andere Kredite und andere Rechte eingesetzt wurde.

Dies war auch die Auffassung der römischen Richter nach der Einigung Italiens in einem der ersten Rechtsstreite, der von einer Frau in Zusammenhang mit ihrem Vermögen angestrengt und vom Präsidenten des neuen Zivilgerichts im Jahr 1872 abgeschlossen wurde. Cristina Romani hatte ihrem künftigen Ehemann im Jahr 1869 (also noch gemäß den vormaligen Rechtsstatuten des Kirchenstaates) anlässlich ihrer zweiten Eheschließung nicht nur die Mitgift aus ihrer ersten Ehe übergeben, sondern auch ihr darüber hinausgehendes Vermögen, und zwar ebenfalls als Mitgift deklariert. Nach einem Jahr bereute sie dies und versuchte, im Wissen um die neue Gesetzeslage, den Vertrag bei Gericht annullieren zu lassen. Die Frau vermochte die Richter jedoch nicht zu überzeugen, denn im Urteil steht:

Über welchen Schaden klagt die Frau überhaupt, vielleicht weil sie sich der sachlichen Verwaltung der Rendite entledigt und sie dem Ehemann übertragen hat? Dieser absolut freiwillige Verzicht ist mehr nur Form als Substanz. Denn wenn der Ehemann seinen Pflichten nicht nachkommen sollte ... und die Frau gezwungen wäre ..., ihre Rendite und ihre Kapitalien anzutasten, dann wäre der Frau und den Kindern der starke Arm des Gesetzes und der Gerichte sicher, um sie zu schützen.<sup>38</sup>

Und als Beweis für die Wirksamkeit eines solchen Schutzes erinnerte der Richter an andere Urteile, in denen Unterhaltszahlungen verfügt worden waren. Die ‚Rechtmäßigkeit‘ der Asymmetrien einer Kodifikation wurde damit also in gewisser Weise bestärkt, aber es wurden auch ‚Korrektive‘ hervorgehoben. Jedenfalls überwachte „der starke Arm des Gesetzes“ das Recht auf den Kredit.

Das ausgewertete Sample reicht zeitlich noch nicht so weit, um sehen zu können, wie es mit den Mitgiftverträgen in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in Italien weitergegangen ist. Aus den in anderen Untersuchungen behandelten Fällen geht hervor,<sup>39</sup> dass sich die Mitgiften immer häufiger aus dem persönlichen Vermögen von Frauen zusammensetzten. Immer öfter handelte es sich dabei um Vermögen, das aus Ersparnissen stammte oder aus Zinserträgen von kleineren oder größeren verliehenen Summen. Mittels eines notariellen Vertrages wurde es anderen Schuldner – den künftigen Ehemännern – übertragen; die Frauen stellten so eine förmliche Kreditbeziehung mit ihren Ehemännern her.

---

<sup>38</sup> ASR (succursale di Gallia Placidia), Tribunale civile e penale di Roma, Bd. 599, 1.

<sup>39</sup> Vgl. Arru, Eigentumsrechte, wie Anm. 10.

Zweifelsohne beseitigte eine solche Beziehung die Asymmetrie im Machtgefüge zwischen Männern und Frauen nicht. Ein Mann, der die Mitgift seiner Frau erhielt, war in einer schwachen, aber zugleich auch in einer starken Position, die typisch war für jemanden, der ein Kapital rückerstatten musste. Er konnte nicht nur darüber entscheiden, nach welchen Gesichtspunkten er das ihm Übertragene investieren wollte, sondern er konnte in diesem Fall vor allem mit einem unbestimmten Zeitraum, der bis zur Rückgabe verstreichen würde, rechnen. Auch wenn es sich dabei um geliehenes Geld handelte, das mit besonderen Auflagen verbunden war, konnte ein Gerichtsurteil eine entscheidende, manchmal aber auch eine ambivalente Rolle spielen. In letzterem Fall trafen die Macht einer Gläubigerin und eine mögliche Überlegenheit des Schuldners aufeinander. Dennoch ermöglichte eine Mitgift, Kapital gegenüber den Risiken des Marktes abzusichern. Wie schon ihre Vorfahrinnen durften auch die Frauen im 19. und 20. Jahrhundert das Mitgiftvermögen nicht für finanzielle Bedarfslagen der Familie verwenden und auch nicht für sich selbst, denn die Versorgung war durch die Arbeit des Ehemannes und die von ihm verwalteten Zinsen garantiert. In einem Kontext, in dem die Mitgift nicht mehr obligatorisch war, konnte ein Mitgiftvertrag dieses Recht verstärken und im Ehemann die Figur des doppelten Schuldners reaktualisieren.

Die Widersprüche des Totalsystems werden hier sehr deutlich. Denn einerseits konnte eine Mitgift das Vermögen gegenüber den Risiken des Marktes gewissermaßen unter einem Schutzdach halten. Andererseits jedoch stand ein Mitgiftvermögen – selbst wenn die Braut dieses direkt und nicht mehr der Vater als Familienoberhaupt dem Ehemann übergeben hat – für ein Machtgefälle in der Verwaltung von Finanz- oder Immobilienvermögen; vor allem hielt das Mitgiftsystem Frauen von der Geschäftswelt fern, was einen faktischen Ausschluss von Kompetenzen und Entscheidungsfähigkeit bedeutete.

Wie sehr sich diese Rechtskultur und die Strategien der Frauen auf die Geschichte der Machtverhältnisse in der italienischen Gesellschaft auch nach der Einigung Italiens ausgewirkt haben, vor allem aber auf die Einstellungen gegenüber Frauenarbeit, die Logiken von Frauenarbeit und auf die Geschichte des Arbeitsmarktes, steht außer Zweifel. Sicher hatte dies auch Auswirkungen auf die Geschichte des Vermögens und auf die Identität der Schuldner. Gerade da das Zahlenverhältnis von Frauen als Inhaberrinnen von Immobilien gegenüber Männern noch lange unausgewogen blieb und ihre Präsenz bei Notaren auch Ende des 19. Jahrhunderts noch sehr selten war, gilt es, die Identitäten von Männern als Eigentümer neu zu überdenken und zu thematisieren. Doch ist es auch notwendig, die Diskussion zum Konzept der Asymmetrie der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen neu anzustoßen.

*aus dem Italienischen von Margareth Lanzinger*

